

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Druckdatum: 20.03.2020

Überarbeitet am: 20.03.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Name des Stoffs Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Biozid-Produkt zur industriellen Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Daten vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

WITTIG Umweltchemie GmbH

Carl-Bosch-Str. 17

D-53501 Grafschaft-Ringen

Telefon +49 (0) 2641 - 20510 0

E-mail info@wittig-umweltchemie.de

Email-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

info@wittig-umweltchemie.de

1.4. Notrufnummer

Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz, Tel.: +49 (0) 6131 - 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

C; R34: Verursacht Verätzungen.

Xn; R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

N; R50: Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS07



GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid

3.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren sind für dieses Produkt nicht identifiziert worden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen**3.2. Gemische****Beschreibung**

Mikrobizid auf Basis Benzalkoniumchlorid.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 68424-85-1	Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-	50 %
EINECS: 270-325-2	alkyldimethylchlorid	
	C R34; Xn R22; N R50	
	Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318;	
	Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302	

Zusätzliche Hinweise

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise:**

Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Sofort Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.
Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verätzung des oberen gastrointestinalen Traktes.

Hinweise für den Arzt:

Eine mögliche Schädigung der Magenschleimhaut kann eine Magenspülung kontraindizieren.

Gefahren:

Gefahr der Magenperforation.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.
Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen. Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Wassersprühstrahl, Löschpulver, CO₂, Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige Verbrennungsprodukte freigesetzt werden, wie z. B.:
Stickoxide (NO_x)
Chlorwasserstoff (HCl)
Kohlenmonoxid (CO)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung:**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt.

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut gewährleistet wird. Empfohlen wird undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril-Kautschuk-Handschuhe mit langen Stulpen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umwelt nicht in Oberflächengewässer gelangen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Streuen eines Rings aus Chemikalienbindemittel).

Bei Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Größere Mengen in Behältern sammeln. Reste mit geeignetem Bindemittel bestreuen, gut vermengen und unter Vermeidung von Staubbildung aufkehren. Geeignetes Bindemittel: Vielzweckbindemittel Kennzeichnung V Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Dekontaminationsverfahren: Quats sind inkompatibel mit anionischen Verbindungen, zum Beispiel mit anionischen Tensiden. Falls Produkt unbeabsichtigt ins Abwasser gelangt: verunreinigtes Abwasser abpumpen und in geeignetem Behälter sammeln. Mit Natriumlaurylsulfatlösung (Konzentration doppelt so hoch wie der Wirkstoffanteil im Abwasser) im Mischungsverhältnis 1:1 versetzen. Weitere Instruktionen vom Lieferanten anfordern. Verunreinigte Flächen können mit einer 10 %igen Natriumlaurylsulfatlösung dekontaminiert werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Produkt möglichst nur in geschlossenem System umfüllen und handhaben. Vorsichtig umfüllen, Verschütten vermeiden. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer können sich nicht nur aus der Verwendung von Chemikalien ergeben, sondern, unter anderem durch die Arbeitsmittel und durch die Gestaltung der Arbeitsplätze entstehen. Diese Gefahren sind festzustellen und zu beurteilen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hautschutzplan erstellen und beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Minimale Lagertemperatur: 10 °C

Empfindlichkeit gegenüber Frost: Vor Frost schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern.

Lagerklasse gemäß TRGS 510:

LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Sollte das Produkt aufgrund niedriger Temperaturen auskristallisieren, so kann dies durch mäßiges Erwärmen rückgängig gemacht werden. Die Wirksamkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

DNEL-Werte

Keine Daten vorhanden.

PNEC-Werte

Keine Daten vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung**Atemschutz**

Nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz

Gesichtsschutzschirm (Visier) mit CE-Kennzeichnung.
Das Visier ist nur zusammen mit einer Korbbrille zu tragen,
Eine Vorrichtung zum Ausspülen der Augen muss am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit CE-Kennzeichnung.
Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen.
Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen.
Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden.

Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk (Nitril)

Nur Handschuhe mit langen Stulpen bieten ausreichenden Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrstoffen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Arbeitsschutzkleidung

Schürze

Vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz

GUV-R 189 "Benutzung von Schutzkleidung" beachten.

Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG).

Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehren.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	Flüssig
Farbe	Farblos bis gelblich
Geruch	Mild.
Geruchsschwelle	Nicht sicherheitsrelevant.
pH-Wert	6,0 - 9,0 bei 20 °C
Siedepunkt/Siedebereich	> 107 °C.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	ca. 0 °C.
Zersetzungspunkt/Zersetzungsbereich	Keine Information verfügbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur	Keine Information verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Oxidierende Eigenschaften	Keine Information verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar.
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Dampfdruck	23 mbar bei 20 °C.
Dampfdichte	Keine Information verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Information verfügbar.
Relative Dichte	Keine Information verfügbar.
Dichte	0,975 - 0,995 g/cm ³ bei 20 °C
Wasserlöslichkeit	Vollständig mischbar
Löslichkeit(en)	Keine Information verfügbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Information verfügbar.
Viskosität	Keine Information verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Korrosiv gegenüber Metallen.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten vorhanden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.
Anionische Substanzen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung..

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

Oral LD50 795 mg/kg (Ratte).

Akute dermale Toxizität

Dermal ATE mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Akute inhalative Toxizität

Keine Daten vorhanden..

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Dermal OECD 404 (skin) corrosive (Kaninchen) (OECD 404)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Basierend auf den Hauttoxizitätsdaten ist davon auszugehen, dass dieses Gemisch schwere Augenschäden verursacht.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht sensibilisierend.
Sensibilisierung OECD 406 (MKA) not sensitising (Meerschweinchen) (OECD 406).

Keimzell-Mutagenität

Dieses Gemisch ist nicht als "CMR" anzusehen auf Basis der Ergebnisse von Prüfungen der Einzelstoffe.

Reproduktionstoxizität

Dieses Gemisch ist nicht als "CMR" anzusehen auf Basis der Ergebnisse von Prüfungen der Einzelstoffe.

Karzinogenität

Dieses Gemisch ist nicht als "CMR" anzusehen auf Basis der Ergebnisse von Prüfungen der Einzelstoffe.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklassen STOT SE und STOT RE nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklassen STOT SE und STOT RE nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Keine Information verfügbar.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine Information verfügbar.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Information verfügbar.

Weitere Angaben:

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Fischtoxizität

LC50 / 96 h (statisch) 0,85 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203).

Bewertung:

Sehr giftig für Wasserorganismen

Daphnientoxizität

EC50 / 48 h 0,016 mg/l (Daphnie).

Algentoxizität

EC50 / 72 h 0,026 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201).

Bakterientoxizität

EC20 / 0.5 h 5 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

Bewertung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminationsgrad:

Biologische Abbaubarkeit:

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid

OECD 301 D Closed-Bottle-Test > 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 301 D)

Bewertung:

Der Stoff-, die Inhaltsstoffe des Gemischs sind schnell biologisch abbaubar.

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Verhalten in Kläranlagen:

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid

OECD 303 A: Activated Sludge Units > 90 % (Belebtschlammorganismen) (HPLC) rapid biodegradable

Bewertung:

Die Inhaltsstoffe sind in Kläranlagen biologisch abbaubar/eliminierbar.

12.3. Bioakkumulationspotential

BCF / LogKow:

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid
OECD 107 Log Kow (shake flask method) 2,88 (n-Octanol/Wasser) (OECD 107)

Bewertung:

Reichert sich nicht in Organismen an.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

vPvB:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvB-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

12.7. Zusätzliche Information

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert):

1130 mg O₂/g Produkt

Biologischer Sauerstoff Bedarf (BSB₅-Wert):

Methode ist aus technischen Gründen nicht durchführbar.

Schwermetalle und ihre Verbindungen gemäß Richtlinie 2006/11/EG:

Keine.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 23.10.2000:

Das Produkt enthält keine prioritären Stoffe nach der WRRL, die eines Gewässermonitorings bedürfen.

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX):

Enthält rezepturbedingt keine Substanzen, die den AOX-Wert eines Abwassers beeinträchtigen können.

Auf eine ordnungsgemäße Auswaschung des in dem Produkt enthaltenen Chlorides bei der Durchführung der Methode ist zu achten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen

Verpackung

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR	1760
IMDG	1760
IATA	1760

14.2. Ordnungsgemäße Versandbezeichnung

ADR	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid)
IMDG	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl (C12 - C16) alkyl dimethyl, chlorides), MARINE POLLUTANT
IATA	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl (C12 - C16) alkyl dimethyl, chlorides),

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse:	8 (C9); Ätzende Stoffe
Gefahrzettel:	8

IMDG



Class:	8 Corrosive substances
Label:	8

IATA



Class:	8 Corrosive substances
Label:	8

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	II
IMDG	II
IATA	II

14.5. Umweltgefahren

ADR	Ja
IMDG	Yes
IATA	Yes

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe	
Kemler-Zahl	80
EMS-Nummer	F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben: Postversand nicht oder nur eingeschränkt möglich.
Postsonderbestimmungen beachten.

ADR
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1l
Beförderungskategorie 2
Tunnelbeschränkungscode E

IMDG
Limited quantities (LQ) 1L
Excepted quantities (EQ) Code: E2
Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

IATA

Bemerkungen:

Verpackungsanweisung / max. Netto pro Packstück:

Passagierflugzeug: 851 / 1 L;

Frachtflugzeug: 855 / 30 L

UN "Model Regulation"

UN1760, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid), UMWELTGEFÄHRDEND, 8, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter (MuSchG, MuSchRiV) beachten.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Die Mengenschwellen laut Anhang I Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

-

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

Ermittlung der Wassergefährdungsklasse gemäß Anhang 4, Nummer 3 der VwVwS vom 17.05.99 (Ermittlung der WGK anhand der Komponenten).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

TRGS 201: "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen."

TRGS 510: "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 400: "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

Berufsgenossenschaftliche Informationen:

Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Merkblatt A 008: Persönliche Schutzausrüstungen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher BGR 192)

Merkblatt T 025: Umfüllen von Flüssigkeiten

Merkblatt M 004: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe

Merkblatt A 023: Hand- und Hautschutz

Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung - Sieben Schritte zum Ziel

Angaben zum VOC:**VOC im Sinne der 31. BImSchV (AnlagenV):**

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).

VOC im Sinne der Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinie), ChemVOCFarbV:

Das Produkt trägt nicht signifikant zum Gesamtgehalt an VOC von Farben und Lacken bei.

SVOC gemäß EU-Ecolabel für Innen- und Außenfarben (2014/312/EU):

Das Produkt enthält keine schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC) im Sinne der 2014/312/EU.

VOC im Sinne der VOCV (Schweiz):

Das Produkt enthält keinen abgabepflichtigen VOC im Sinne der Stoff-Positivliste der Schweizerischen VOCV.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

EG-Richtlinie 67/548/EG bzw. 99/45/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2990/161/EG

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt werden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten R-, H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R34 Verursacht Verätzungen.

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Datenblatt ausstellender Bereich:

WITTIG Umweltchemie GmbH

Abt. Produktsicherheit

Telefon.: +49 (0) 2641 - 20510 0

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

PBT: persistent, bioakkumulativ, toxisch

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr. 1: Corrosive to metals, Hazard Category 1

Acute Tox. 4: Acute toxicity, Hazard Category 4

Skin Corr. 1B: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 1B

Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1

Aquatic Acute 1: Hazardous to the aquatic environment - AcuteHazard, Category 1

Aquatic Chronic 1: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard, Category 1

Schulungshinweise:

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisungen (TRGS 555).

Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Gründe für Änderungen:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde redaktionell überarbeitet.

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Abschnitt 16: Sonstige Angaben